

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Per E-Mail (Konsultation-02-21@bafin.de)
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom BA 51-FR 2323-2021/0001	Unser Zeichen B2-1463-1-23	Bearbeiterin Frau Holzer	München 19.04.2021
	Telefon / - Fax 089 2192-4445 / -14445	Zimmer KL1 0346	E-Mail christine.holzer@stmi.bayern.de

Konsultation 02/2021; BA 51-FR 2423-2021/0001 Stellungnahme im Rahmen der Konsultation 02/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

als oberste Aufsichtsbehörde der Sparkassen (Art. 13 SpKG Bayern) und als Aufsichtsbehörde des Sparkassenverbands Bayern (Art. 23 SpKG Bayern) möchten wir gerne von der Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des Entwurfs eines Rundschreibens über die Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Gebrauch machen.

Grundsätzlich stehen wir der zunehmenden Digitalisierung von Verfahren positiv gegenüber und begrüßen entsprechende Entwicklungen. Gegen die beabsichtigte Eröffnung der Möglichkeit zur unmittelbaren elektronischen Einreichung der Personenanzeigen durch die Sparkassen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) haben wir jedoch Vorbehalte.

Vielmehr befürworten wir ausdrücklich eine Beibehaltung des aktuellen abgestuften Meldeverfahrens, wie es § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Anzeigen und die Vorlage von Unterlagen nach dem Kreditwesengesetz (Anzeigeverordnung – AnzV) entspricht. Danach sind u.a. von Sparkassen zu erstattende Anzeigen und vorzulegende Unterlagen „über ihren Verband“ bei der BaFin einzureichen.

Der Sparkassenverband Bayern nimmt bei der Anzeigenerstattung eine auch für das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration wichtige Rolle ein, da er diese auch auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Anforderungen prüft. Die elektronische Übersendung sollte deshalb auch wie bisher bei Sparkassen in der Anzeigeverordnung vorgesehen ausschließlich über und damit abschließend durch die Regionalverbände erfolgen.

Mit der Veröffentlichung und Weitergabe dieser Stellungnahme an Dritte erklären wir uns einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Gralla
Ltd. Ministerialrat